

und schriftsfässigen Güter und deren Bewohner, so wie in rein weltlichen Sachen für die Stifter und Klöster.

Appellationsinstanz war sie für die bei den Untergerichten entschiedenen Prozesse und für die Civil-Justizsachen aus der Altstadt Hildesheim *), obschon sich diese vom Lande losgesagt und unabhängig von der Fürstbischöflichen Regierung behauptet hatte.

Ferner wurde wegen der Civil-Justizsachen aus der Neustadt Hildesheim, jedoch erst wenn gegen das Erkenntniß des Magistrats die Appellation bei dem Probsteigerichte zu Hildesheim **) verfolgt war, an die Regierung appellirt.

Die Appellation aus den obenbezeichneten domstiftischen Aemtern und den domstiftischen Gerichtshaltereien Harsum, Sack und Langenholzen, obwohl rücksichtlich dieser ebengenannten drei Gerichte gegen den Protest der Landesherrschaft, gingen gleichfalls nicht unmittelbar an die Regierung, sondern zuvor an das Syndicatgericht des Domcapitels. Gegen das Erkenntniß dieses Gerichts war jedoch die Berufung an die Regierung zulässig.

Auf Antrag der Betheiligten war die Verschiebung der Acten an auswärtige Spruchcollegien sowohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtsachen gesetzlich gestattet.

Die Appellationen von der Regierung waren electiv bei dem Reichs-Cammergerichte in Wezlar oder dem Reichshofrathe in Wien zu verfolgen.

Als Norm bei der Administration der Justiz galt die Ganzleiordnung vom 9. Juni 1609, und war darin insbesondere vorgeschrieben, daß die Gesetze folgendermaßen angewandt werden sollten:

„Man habe zu sehen:

- 1) auf Statuta provincialia et loci,
- 2) auf Landesgewohnheiten, wobei es darauf ankomme, ob sie land- und gerichtskundig seien, oder nicht,

*) mit Ausnahme der Prozesse in Bau- und Rathspfandebrieffsachen und den die Kammerei betreffenden Angelegenheiten.

**) Gerichtsherr des Probsteigerichts war der Domprobst zu Hildesheim.